

15.02.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FS - In - Wizu **Punkt** der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft

KOM(2001) 387 endg.; Ratsdok. 11007/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuss für Familie und Senioren (FS),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
AS
FS
1. Die Migration aus Drittstaaten ist eine der großen Herausforderungen für die Europäische Union. Auch die Integration von Einwanderern kann unter den Mitgliedstaaten gleichartige Probleme aufzeigen, sodass Fortschritte auf der Gemeinschaftsebene im Hinblick auf die gegenseitige Information und die Konsultation sowie den Austausch "bewährter Verfahren" sinnvoll und hilfreich sind. Die Transparenz in diesem Politikfeld könnte gesteigert werden, indem bewährte und/oder innovative Praktiken verglichen und Lernprozesse angestoßen werden.

Ausgeliefert am 19. FEB. 2002 ...

- EU
AS
FS
In
Wi
2. Im Bereich der Migrationspolitik der EU, die mit dem Amsterdamer Vertrag als Gemeinschaftsaufgabe eingeführt worden ist, werden in den kommenden Jahren zahlreiche Rechtsetzungsvorhaben gemäß Artikel 63 EGV realisiert. Der Europäische Rat hat in Tampere Schwerpunkte für die Entwicklung einer gemeinsamen Politik der EU formuliert und das Legislativprogramm konkretisiert.
- EU
AS
FS
3. Der Europäische Rat von Laeken hat beschlossen, eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zu forcieren.
- EU
AS
FS
In
Wi
4. Die Beratungen in den im Konsultationsverfahren und später im Mitentscheidungsverfahren beteiligten Institutionen bieten ausreichend Gewähr und Raum für den notwendigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten. Die Konsultationen der Drittstaaten können hierbei mit einbezogen werden. Die Umsetzung von Richtlinien unterliegt zudem einem eigenen Überprüfungsverfahren. Der Bundesrat teilt insofern nicht die Auffassung der Kommission, dass zur weiteren Untermauerung und Ergänzung der im EGV vorgesehenen Rechtsvorschriften, ein eigenständiger offener Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft in allen Bereichen zum jetzigen Zeitpunkt notwendig ist.
- In
Wi
5. Der Bundesrat hat in zahlreichen Stellungnahmen die Einführung der Methode der offenen Koordinierung kritisch begleitet - zuletzt Stellungnahme vom 19. Oktober 2001 (BR-Drucksache 600/01 (Beschluss)).
- In
Wi
6. Bei der Methode der offenen Koordinierung besteht die Gefahr, dass die EU Kompetenzen in Bereichen beansprucht, die in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verblieben sind oder in denen sie nicht rechtlich verbindlich tätig werden darf.
- In
Wi
7. Der Bundesrat lehnt einen eigenständigen offenen Koordinierungsmechanismus für die Migrationspolitik der Gemeinschaft ab und bittet die Bundesregierung, der Ausdehnung des offenen Koordinierungsmechanismus auf die Migrationspolitik der Gemeinschaft entgegenzutreten.
- (bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8)

- EU
AS
FS
8. Der Bundesrat hält daher unter Berücksichtigung der Verpflichtung des Europäischen Rates von Laeken über eine gemeinsame Asyl- und Migrationspolitik sowie des Aufbaus eines Europäischen Systems zum Austausch von Informationen über Asyl, Migration und Herkunftsländer einen eigenständigen Prozess der offenen Koordinierung für die Migrationspolitik für entbehrlich.
- EU
AS
FS
9. Der Bundesrat spricht sich für eine sinnvolle Koordinierung der bereits bestehenden Prozesse aus und bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Prozesse künftig besser aufeinander abgestimmt werden und nachhaltig auf Zeitpläne hinzuwirken, die föderalen Strukturen Rechnung tragen.
- EU
In
Wi
10. Darüber hinaus gibt der Bundesrat zu bedenken, dass die ständige Schaffung neuer Prozesse der Methode der offenen Koordinierung die Gefahr einer unnötigen Bindung von Verwaltungskraft in den Mitgliedstaaten einschließlich der regionalen Ebene sowie in den europäischen Institutionen birgt und nur dann befürwortet werden kann, wenn dies angemessen und erforderlich ist.